



LANDKREIS HELMSTEDT

Merkblatt

Empfehlungen für Feierlichkeiten und Veranstaltungen im privaten Bereich

Die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung enthält gem. § 6 klare Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern.

Da die letzten Wochen gezeigt haben, dass gerade Feierlichkeiten im Familien- oder Freundeskreis Infektionen verbreiten können, wurden folgende Regelungen getroffen:

In der eigenen Wohnung sowie anderen geschlossenen Räumen:

- Es sind nicht mehr als 25 Personen zulässig.
 - nicht mehr als 10 Personen, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht.
- Das Abstandsgebot ist einzuhalten.
 - Mindestens 1,5 m zu anderen Personen sollte der Abstand nicht möglich sein ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - Etwas anderes kann gelten, soweit die Personen zum eigenen oder zu einem weiteren Hausstand oder zu einer gemeinsamen Gruppe von Gästen von nicht mehr als 10 Personen gehört;

Auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel (Gärten, Höfe):

- Es sind nicht mehr als 50 Personen zulässig.
 - nicht mehr als 25 Personen, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht.
 - nicht mehr als 10 Personen, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht.
 - Dies wird vom Landkreis Helmstedt per Allgemeinverfügung bekannt gegeben.
- Das Abstandsgebot ist einzuhalten.
 - Mindestens 1,5 m zu anderen Personen sollte der Abstand nicht möglich sein ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Etwas anderes kann gelten, soweit die Personen zum eigenen oder zu einem weiteren Hausstand oder zu einer gemeinsamen Gruppe von Gästen von nicht mehr als 10 Personen gehört;

Folgende Empfehlungen werden ausgesprochen:

- Halten Sie den Personenkreis möglichst klein.
- Geben Sie Ihren Gästen die Möglichkeit der Händereinigung.
- Fertigen Sie sich eine Gästeliste an. Im Falle einer Infektion kann diese bei der Kontaktnachverfolgung hilfreich sein.
- Stellen Sie keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung auf den Tischen zur Verfügung.
- Die Gäste sollten die Sitzplätze/Gruppen nicht tauschen.
- Feierlichkeiten sollten möglichst im Freien (Garten, Terrasse usw.) durchgeführt werden.
- Wenn die Feierlichkeiten in Innenräumen durchgeführt werden, lüften Sie regelmäßig.

Private Zusammenkünfte und Feiern an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten und in gastronomischen Betrieben:

- Es sind nicht mehr als 100 Personen zulässig.
 - nicht mehr als 50 Personen, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht.
 - nicht mehr als 25 Personen, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht.

Betreiberinnen und Betreiber haben sicherzustellen, dass

- jeder Gast zu jedem anderen Gast, soweit dieser nicht zum eigenen oder zu einem weiteren Hausstand oder zu einer gemeinsamen Gruppe von Gästen von nicht mehr als 10 Personen gehört, jederzeit einen Mindestabstand von 1,5 m einhält;

- die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt (nach § 3 Abs. 1 Nr. 1);
- für den Gast die Möglichkeit der Händereinigung besteht.

- Es sind die Kontaktdaten (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer) jedes Gastes sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren sowie dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen; ein Gast darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation einverstanden ist. Spätestens einen Monat nach Besuch des Gastes sind die Kontaktdaten zu löschen. Gehören Gäste demselben Hausstand an, so ist die Dokumentation der Daten eines Gastes ausreichend.
- Während der privaten Zusammenkünfte und Feiern, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, dürfen ab 18:00 Uhr keine Spirituosen und ab 22:00 Uhr Alkohol insgesamt, einschließlich alkoholischer Mischgetränke, weder angeboten noch konsumiert werden.